

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der CSU

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung auf den Antrag des Vorstands des Ortsverbands M der CSU, den Mitgliederbestand im Kreisverband M zu überprüfen, folgende Entscheidung:

Der Antrag wird als offensichtlich unzulässig verworfen.

Gründe

I.

Der Ortsverband M der CSU hat durch seinen Vorsitzenden B mit Schriftsatz vom 17. 04. 1985 beim Landesschiedsgericht den Antrag gestellt, über die Anwendung und Auslegung des § 5 der CSU-Satzung unter der Fragestellung zu entscheiden, ob bei der den Durchwahlen zugrunde zu legenden Mitgliederbestandsliste per 01. Februar 1985 die nicht in M wohnenden Mitglieder mitgezählt werden dürften. Dieser Antrag hat sich, wie der antragstellende Ortsverband im Schriftsatz vom 10. 05. 1985 selbst erklärt, zwischenzeitlich erledigt. In einem Schriftsatz vom 10. 05. 1985 und einem weiteren nicht datierten beim Landesschiedsgericht am 20. 05. 1985 eingegangenen Schriftsatz hat der Ortsverband jedoch erklärt, der ursprüngliche Antrag beinhalte auch eine Nachprüfung der Mitgliederlisten des KV, ob die erteilten Ausnahmegenehmigungen im Einklang mit § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der CSU stünden. Außerdem sei festzustellen, ob es im Kreisverband nicht Mitglieder gebe, die nur einen Scheinwohnsitz in M angegeben hätten, in Wirklichkeit aber außerhalb des Bezirksverbandes wohnten.

Nachdem der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts den Antragsteller gebeten hatte, die Frage der Zulässigkeit des Antrags zu überprüfen, veränderte dieser seine Anträge mit Schriftsatz vom 28. Mai 1985 wie folgt:

- a) Zur Frage der Angabe von Scheinwohnsitzen soll das Landesschiedsgericht nun folgendermaßen vorgehen: Ausgehend von einer Liste von 88 namentlich genannten Mitgliedern soll das Landesschiedsgericht ermitteln, welche 46 davon in der Mitgliederliste vom 01. 02. 1985 als "M-fremde" aufgeführt seien und nur bei den restlichen rund 40 Mitgliedern solle das Landesschiedsgericht ermitteln, ob sie wirklich in M wohnten.
- b) Zusätzlich zur Prüfung, ob die im Bereich des Kreisverbands M erteilten Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall mit der Satzung der CSU übereinstimmen, soll nun auch ein vom Bezirksverband beschlossener (dem Landesschiedsgericht nicht vorgelegter)

Kriterienkatalog auf seine Vereinbarkeit mit der Satzung überprüft werden.

II.

Die Anträge sind auch in der Form, in der sie jetzt dem Landesschiedsgericht vorliegen, offensichtlich unzulässig. Nach § 52 Abs. 2 d der Satzung der CSU entscheidet das Landesschiedsgericht nur bei Vorliegen von "Streitigkeiten" über die Anwendung oder Auslegung der Satzung. Daraus ergibt sich, daß das Schiedsgericht nicht abstrakt entscheidet, sondern nur dann, wenn ihm ein konkreter Sachverhalt unterbreitet wird, der an Hand der Satzung gemessen werden kann, und wenn überdies der antragstellende Vorstand in seinen rechtlichen Interessen durch die angefochtene Satzungsauslegung oder Anwendung so betroffen ist, daß er als Streitpartei angesehen werden kann. Der Antrag muß den Streitstand durch Darstellung des streitigen Sachverhalts erkennen lassen. Wie bei allen Anträgen an ordentliche Gerichte (vgl. z.B. § 253 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit 256 Abs. 1 ZPO) muß auch ein Antrag, insbesondere ein Feststellungsantrag, an das Landesschiedsgericht so konkrete tatsächliche Angaben enthalten, daß das Schiedsgericht in die Lage versetzt wird, über die streitigen Tatsachen Beweis zu erheben. Hingegen ist ein Antrag nicht zulässig, wenn er nur das Begehren zum Gegenstand hat, das Landesschiedsgericht möge von sich aus in Ermittlungen darüber eintreten, ob nicht in einer unbestimmten Zahl von Fällen gegen die Satzung verstoßen worden sei.

1. Um solche Ausforschungsanträge aber handelt es sich hier, soweit der antragstellende Vorstand verlangt, die Wohnsitze bestimmter Mitglieder sollten überprüft werden und die Ordnungsmäßigkeit sämtlicher erteilter Ausnahmegenehmigungen sollte anhand der Satzung nachgeprüft werden. Der antragstellende Verband führt keinen einzigen Fall an, in dem seiner Auffassung nach eine Ausnahmegenehmigung zu Unrecht erteilt worden ist und keinen einzigen Fall, in dem ein Mitglied seiner Auffassung nach eine Scheinadresse in M angegeben hat. Der antragstellende Vorstand will vielmehr erreichen, daß das Landesschiedsgericht von sich aus in Ermittlungen darüber eintritt, ob sich im Gesamtbestand der im Bereich des Kreisverbands M gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der CSU erteilten Ausnahmegenehmigungen Fehlentscheidungen finden, und - nach Einschränkung des ursprünglichen Antrags - ob in einem Kreis von noch 88 Mitgliedern, der durch Ermittlungen des Landesschiedsgerichts zunächst auf einen Kreis von ca. 40 Mitgliedern reduziert werden soll, falsche Adressen angegeben worden sind. Solche Pauschalnachforschungen aber sind nicht Sache der Parteischiedsgerichtsbarkeit der CSU. Die nach Maßgabe des Parteiengesetzes in der CSU wie in anderen politischen Parteien

gebildeten Parteischiedsgerichte sind Gerichte, die zur Entscheidung konkreter Rechtsfälle berufen sind, nicht aber eine Art politischer Polizei, deren Aufgabe es wäre, einer größeren Anzahl von Mitgliedern daraufhin nachzuspüren, ob sie des Nachts auch dort im Bette liegen, wo sie der Partei ihren Wohnsitz gemeldet haben. Das Landesschiedsgericht könnte vielmehr - das Vorliegen der anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen unterstellt - nur dann tätig werden, wenn der antragstellende Verband zu bestimmten Mitgliedern konkrete Angaben dazu machen würde, daß sich der Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse nicht in M sondern an einem bestimmten anderen Ort befindet. Solche Angaben aber hat der antragstellende Ortsverband nicht gemacht. Er beruft sich hierzu darauf, er sei wegen des geltend gemachten Datenschutzes außer Stande, seine Anträge mit detaillierten Tatsachenbehauptungen zu untermauern. Das Landesschiedsgericht unterstellt dieses Vorbringen als richtig, ohne daß dies aber zur Zulässigkeit des Antrags führen könnte. Ausforschungsanträge werden nicht deshalb zulässig, weil der Antragsteller sich in Beweisschwierigkeiten befindet. Dies ist ohne weiteres einsichtig, wenn die geltend gemachten Argumente des Datenschutzes wirklich begründet sind; sind die Datenschutzargumente begründet, so können sie selbstverständlich auch nicht mit Hilfe des Landesschiedsgerichts durchbrochen werden. Sollten die Datenschutzargumente hingegen nach Auffassung des antragstellenden Ortsvorstands nicht durchgreifen, so würde es naheliegen, daß der Ortsvorstand beim Landesschiedsgericht den Antrag stellt, hierüber eine Entscheidung herbeizuführen. Das gleiche gilt für die erteilten Ausnahmegenehmigungen, die der Ortsvorstand wenn überhaupt nur in der Weise angreifen kann, daß er zu ganz bestimmten dieser Genehmigungen konkret darlegt, die geltend gemachten, vom Bezirksvorstand anerkannten Gründe hätten entweder nicht in dieser Form bestanden oder seien keine wichtigen im Sinne der Satzung gewesen; der Antragsteller kann aber nicht vom Landesschiedsgericht verlangen, es solle pauschal alle Genehmigungen auf Ordnungsmäßigkeit überprüfen. Auch hier wäre es denkbar, daß ein Antrag, den Bezirksvorstand zur Offenlegung der Entscheidungen zu verpflichten, zulässig sein könnte.

Soweit aber den Antragstellern gewisse Informationen bereits zur Verfügung zu stehen scheinen - wie bei den in der Liste aufgeführten 88 Mitgliedern, hinsichtlich derer Zweifel am Wohnsitz bestehen - ist nicht einzusehen, warum der antragstellende Ortsverband die

Ermittlungen, die er dem Landesschiedsgericht zumuten will und die in einer Art Detektivarbeit bestehen müßten, nicht selbst vornimmt mit der Folge, daß er dann der Parteischiedsgerichtsbarkeit klare Tatsachenbehauptungen und nicht nur mehr oder minder unbestimmte Vermutungen vorlegen könnte.

2. Auch der Antrag den (nicht einmal mit vorgelegten) Kriterienkatalog des Bezirksverbands auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen, ist offensichtlich unzulässig. Es mag dahingestellt sein, ob ein Kriterienkatalog, den sich der Bezirksvorstand wohl nur selbst als Ermessensrichtlinie aufgestellt hat, der aber keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, dem Landesschiedsgericht überhaupt in abstrakter Form zur Überprüfung vorgelegt werden kann. Jedenfalls aber müßte ein dahingehender Antrag erkennen lassen, in welchen Punkten Streit über diesen Kriterienkatalog besteht, welche Punkte des Kriterienkatalogs also der antragstellende Ortsverband mit der Satzung für nicht vereinbar hält und wie er sich eine satzungsgemäße Ermessensausübung stattdessen vorstellt. Hierzu macht der Antragsteller aber keinerlei Angaben.

III.

Insgesamt erweisen sich also alle gestellten Anträge als unzulässig. Da sich die Unzulässigkeit unmittelbar aus der Satzung und aus allgemeinen prozessualen Grundsätzen ergibt, waren sie abzuweisen, ohne daß es einer weiteren Anhörung der Parteien oder einer mündlichen Verhandlung bedurft hätte.